

Fischereiordnung Thumsee

für Jugendgruppe des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V.

gültig vom 16. März mit 15. Dezember

§ 1 Geltungsbereich:

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung (FO) gelten für sämtliche Gewässer des Vereines lt. Pachtvertrag mit Herrn Thomas Schmid vom Dezember 2013.

§ 2 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche blaue Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässerabschnitten. – **bitte wenden - (siehe Übersichtskarte) - Seemösl gesperrt -**

§ 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf nur mit **einer** Handangel oder **einer** Schleppangel gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Fliegen / Spinnrute: erlaubt vom 16.03 - 15.12 / Schlepprute: erlaubt vom 01.05 – 15.11

Köder: mit allen Ködern und Systemen, auch Grundfischen mit maximal 3 Anbißstellen.

Hechtfischen mit zahnresistentem Vorfachmaterial.

Alle anderen Köder sowie Fangmethoden, als die oben angeführten sind ausnahmslos verboten, **sowie das Mitführen und die Benutzung von Echoloten oder echolotartigen Geräten!**

§ 5 Fangzeiten und Mindestmaße:

Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Fangzeiten und Mindestmaße:

	Zeitraum	Vereinsmaße		Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16.03. mit 15.09.	30 cm	Schleie	01.07. mit 15.12.	30 cm
Seeforelle	16.03. mit 15.09.	60 cm	Zander	01.05. mit 15.12.	50 cm
Hecht	01.05. mit 15.12.	60 cm	Karpfen	keine Schonzeit	35 cm

Waller, Barsch, Aal, Aitel ohne Fangmaß und Schonzeit

Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen.

§ 6 Fischereigewässer und Grenzen:

Blaue Erlaubniskarte gilt für: -siehe Übersichtskarte (bitte wenden) -

Achtung: Zeitliche Grenzen beachten! – siehe Übersichtskarte -

**Gesperrt von 15.05. mit 15.09. von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr (vom Seewirt bis Zaun Ende Thumseebad)
Betreten des Seebads und der dazugehörigen Stege ist nicht gestattet!**

§ 7 Allgemein geltende Bestimmungen:

Die **Fangzeit** ist begrenzt auf **1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Std. nach Sonnenuntergang**.

Nach dem Fang von zwei Fischen, von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist, ist die Fischerei sofort einzustellen. **Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind sofort mit Datum, Uhrzeit und Größe in die dafür ausgegebene Fangliste einzutragen.** Zum Fischen dürfen nur vereinseigene Boote in den See eingebracht werden. Jegliche anderen Arten von Wasserfahrzeugen sind verboten. Das Ausnehmen oder Schuppen von Fischen ist am und im Wasser verboten. Es dürfen keinesfalls Abfälle oder Innereien am oder im Thumsee entsorgt werden. Der gekennzeichnete Naturschutzbereich (durch Seil und Schilder) darf mit dem Boot nicht befahren werden. Die zum Fang ausgelegte Handangel (Ufer) darf nicht verlassen werden. Hältern von Fischen im Setzkescher ist verboten! Als Köderfische sind nur die aus dem Thumsee entnommenen Weißfische oder Barsche, etc. gestattet. Köderfischreusen und andere Fanggeräte zum Köderfischfang sind verboten. Fangbegrenzung = **5 Köderfische**. Das Anfüttern ist nicht erlaubt. Auf die Sicherheit aller Wassersportler und Seebesucher ist zu achten und sie als Teil des Thumsee's zu respektieren.

§ 8 Kontrollen:

Alle Fischereiberechtigten sind verpflichtet, jeweils den gültigen staatlichen Fischereischein, sowie den Erlaubnisschein und die Fangliste mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen. Die Fischereiaufseher haben jede Kontrolle auf dem jeweiligen Fischereierlaubnisschein mit einem hierfür eigens vorgesehenen Stempel des Vereines zu kennzeichnen und mit Datum zu versehen.

§ 9 Verstöße gegen die Fischereiordnung:

Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines, eine Mitteilung an die Vorstandschaft und evtl. eine Anzeigenerstattung zur Folge. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Fischereiordnung behält sich die Vereinsleitung weitere Schritte vor.

§ 10 Sonderregelung zur Fischereiausübung:

Das Fischen vom Boot aus ist nur vom 16.04. mit 15.11. erlaubt. Zu jeder Zeit ist dem Badebetrieb Vorrang zu geben. Den Anordnungen der Wasserwacht ist Folge zu leisten. Im gesamten Auslauf ab Brücke und im Bereich Seemösl ist das Angeln ganzjährig verboten. Es ist nicht erlaubt, die gefangenen Fische zu verkaufen oder gegen andere Güter zu tauschen.

§ 11 Erlaubnisscheine und Fanglisten:

Die Fangliste ist an jedem Fischtag gewissenhaft zu führen und **spätestens am 31. Dez. des Jahres mit dem Erlaubnisschein, vollständig aufgerechnet bei den Ausgabestellen oder den Gewässerwarten Herrn Michael Holzner, Heurungstr. 2, 83451 Piding, oder Klaus Kolloch Seebachstr. 5 83435 Bad Reichenhall abzugeben.** Bei nicht fristgemäßer Abgabe der Fangliste und des Erlaubnisscheines ist der Erwerb einer neuen Lizenz ausgeschlossen.

Dem waidgerechten Fischer wünschen wir gute Erholung und Petri Heil!
Bezirksfischereiverein Saalachtal e.V.

§ 12 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2024 in Kraft